

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
27. Juni 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 244/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2022/C 244/02 Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 15. September 2022 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 244/03 Verbundene Rechtssachen C-451/19 und 532/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha — Spanien) — Subdelegación del Gobierno en Toledo/XU (C-451/19), QP (C-532/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 20 AEUV – Unionsbürgerschaft – Unionsbürger, der nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat – Antrag eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf eine Aufenthaltskarte – Ablehnung – Pflicht des Unionsbürgers, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen – Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben – Minderjähriges Kind, das Unionsbürger ist – Nationale Rechtsvorschriften und Praxis – Tatsächlicher Genuss des Kernbestands der EU-Staatsangehörigen verliehenen Rechte – Vorenthaltung) 3

DE

2022/C 244/04	Rechtssache C-54/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Mai 2022 — Europäische Kommission/Stefano Missir Mamachi di Lusignano u. a. (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union wegen Verstoßes eines Organs gegen seine Pflicht, den Schutz seiner Beamten zu gewährleisten – Delegation der Europäischen Kommission in Marokko – Ermordeter Beamter – Vom Bruder und von der Schwester des Beamten erlittener immaterieller Schaden – Rechtsbehelf der Klageerhebung – Art. 270, 268 und 340 AEUV – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 40, 42b, 55a, 73, 90 und 91 – Begriff „Person, auf die [dieses Statut] Anwendung findet“ – Begründung)	4
2022/C 244/05	Rechtssache C-83/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — BPC Lux 2 Sàrl u. a./Banco de Portugal, Banco Espírito Santo SA, Novo Banco SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/59/EU – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Art. 36, 73 und 74 – Schutz von Anteilseignern und Gläubigern – Teilweise Umsetzung vor Ablauf der dafür vorgesehenen Frist – Schrittweise Umsetzung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 17 Abs. 1 – Eigentumsrecht)	4
2022/C 244/06	Rechtssache C-265/20: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — FN/Universität Antwerpen u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Teilzeitbeschäftigung – Richtlinie 97/81/EG – EGB-UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Paragraph 4 Nr. 1 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Akademisches Personal in Teilzeitbeschäftigung – Automatische feste Ernennung, die den Mitgliedern des akademischen Personals vorbehalten ist, die einen Lehrauftrag in Vollzeit wahrnehmen – Berechnung des Prozentsatzes einer Vollzeitbeschäftigung, dem eine Teilzeitbeschäftigung entspricht – Keine Anforderungen)	5
2022/C 244/07	Rechtssache C-405/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — EB, JS, DP/Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Art. 157 AEUV – Protokoll [Nr. 33] – Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen – Richtlinie 2006/54/EG – Art. 5 Buchst. c und Art. 12 – Verbot mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Nach dem im Protokoll und in Art. 12 genannten Zeitpunkt anwendbares betriebliches System der sozialen Sicherheit – Beamtenpensionen – Nationale Regelung, die eine jährliche Anpassung der Pensionen vorsieht – Degressive Anpassung nach Maßgabe der Höhe der Pensionen, die ab einem bestimmten Betrag ganz entfällt – Rechtfertigungsgründe)	6
2022/C 244/08	Rechtssache C-410/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de La Coruña — Spanien) — Banco Santander, SA/J.A.C., M.C.P.R. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/59/EU – Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Allgemeine Grundsätze – Art. 34 Abs. 1 – Bail in – Wirkungen – Art. 53 Abs. 1 und 3 – Herabschreibung von Kapitalinstrumenten – Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b und c – Art. 73 bis 75 – Schutz der Rechte der Anteilseigner und der Gläubiger – Richtlinie 2003/71/EG – Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist – Art. 6 – Unzutreffende Angaben im Prospekt – Haftungsklage, die nach einem Beschluss über die Abwicklung erhoben wurde – Klage auf Nichtigerklärung des Aktienzeichnungsvertrags, die gegen den Gesamtrechtsnachfolger des sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts erhoben wurde)	7
2022/C 244/09	Rechtssache C-453/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des l'Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře — Tschechische Republik) — CityRail a.s./Správa železnic, státní organizace (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Strukturelle und funktionelle Kriterien – Ausübung von Gerichts- oder Verwaltungsfunktionen – Richtlinie 2012/34/EU – Art. 55 und 56 – Einzige nationale Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor – Unabhängige sektorspezifische Kontrollstelle – Befugnis zum Handeln von Amts wegen – Sanktionsbefugnis – Entscheidungen, die Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsbehelfs sein können – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	8

2022/C 244/10	Rechtssache C-525/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Association France Nature Environnement/Premier ministre, Ministre de la Transition écologique et solidaire (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2000/60/EG – Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a – Umweltziele bei Oberflächengewässern – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Genehmigung eines Projekts oder Vorhabens zu versagen, das eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann – Begriff „Verschlechterung“ des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers – Art. 4 Abs. 6 und 7 – Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot – Bedingungen – Programme oder Vorhaben mit vorübergehenden Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers)	8
2022/C 244/11	Rechtssache C-714/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Venezia — Italien) — U.I. Srl/Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Venezia (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 201 – Steuerschuldner – Einfuhrmehrwertsteuer – Unionszollkodex – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 77 Abs. 3 – Gesamtschuldnerische Haftung des indirekten Zollvertreters und des einführenden Unternehmens – Zölle)	9
2022/C 244/12	Rechtssache C-638/21: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 28. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Rozhlas a televízia Slovenska/CI (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Anwendungsbereich – Rechtsverhältnis zwischen einer nationalen Rundfunkeinrichtung und einer zur Entrichtung der Rundfunkgebühren verpflichteten natürlichen Person – Offensichtliche Unzulässigkeit)	10
2022/C 244/13	Rechtssache C-652/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 — León (Spanien), eingereicht am 22. Oktober 2021 — ACN/Unicaja Banco, SA	10
2022/C 244/14	Rechtssache C-65/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2022 von der Industria de Diseño Textil SA (Inditex) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-467/20, Inditex/EUIPO — Ffauf Italia (ZARA)	11
2022/C 244/15	Rechtssache C-113/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 17. Februar 2022 — DX, Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)/Tesorería General de la Seguridad Social	11
2022/C 244/16	Rechtssache C-124/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2022 von Zoi Apostolopoulou und Anastasia Apostolopoulou-Chrysanthaki gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. Dezember 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-721/18 und T-81/19, Apostolopoulou und Apostolopoulou-Chrysanthaki/Kommission	12
2022/C 244/17	Rechtssache C-160/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-795/19, HB/Europäische Kommission	14
2022/C 244/18	Rechtssache C-161/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-796/19, HB/Europäische Kommission	15
2022/C 244/19	Rechtssache C-173/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2022 von MG gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-573/20, MG/Europäische Investitionsbank	15
2022/C 244/20	Rechtssache C-202/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto Juízo Local Cível da Maia (Portugal), eingereicht am 15. März 2022 — WH, NX/TAP — Transportes Aéreos Portugueses, SGPS, SA	16

2022/C 244/21	Rechtssache C-215/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. März 2022 — Research Consorzio Stabile Scarl, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der zu errichtenden Bietergemeinschaft (Research-Cisa) u a./Invitalia — Agenzia Nazionale per l'Attrazione degli Investimenti e lo Sviluppo di Impresa u a.	17
2022/C 244/22	Rechtssache C-216/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am 23. März 2022 — A. A. gegen Bundesrepublik Deutschland	18
2022/C 244/23	Rechtssache C-222/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. März 2022 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	19
2022/C 244/24	Rechtssache C-244/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 6. April 2022 — NQ/Mara-Tóni Bt.	19
2022/C 244/25	Rechtssache C-262/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. April 2022 von QI, QJ, QL, QM, QN, QP, QQ, QT, QU, QW, QX gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2022 in der Rechtssache T-868/16, QI u. a./Kommission und EZB	20
2022/C 244/26	Rechtssache C-278/22: Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 22. April 2022 — ANTERA d.o.o./Hrvatska agencija za nadzor financijskih usluga	20
2022/C 244/27	Rechtssache C-279/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 22. April 2022, CH/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	21

Gericht

2022/C 244/28	Rechtssache T-242/19: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission (Dumping – Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in China – Endgültiger Antidumpingzoll – Durchführungsverordnung [EU] 2019/73 – Feststellung einer Schädigung – Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Berechnung der Preisunterbietung – Kausalzusammenhang)	23
2022/C 244/29	Rechtssache T-243/19: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission (Subventionen – Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in China – Endgültiger Ausgleichszoll – Durchführungsverordnung [EU] 2019/72 – Feststellung einer Schädigung – Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung [EU] 2016/1037 – Berechnung der Preisunterbietung – Kausalzusammenhang)	23
2022/C 244/30	Rechtssache T-4/20: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Sieć Badawcza Łukasiewicz — Port Polski Ośrodek Rozwoju Technologii/Kommission (Schiedsklausel – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Förderfähige Kosten – Antrag auf Erstattung – Prüfung der Rechnungsführung – Untersuchung des OLAF – Interessenkonflikt aufgrund familiärer oder emotionaler Bindungen – Grundsatz von Treu und Glauben – Verbot der Diskriminierung aufgrund des Familienstands – Vertrauensschutz – Nichtigkeitsklage – Zahlungsaufforderungen – Untrennbar mit dem Vertrag verbundene Handlungen – Unanfechtbare Handlung – Anspruch auf Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Unzulässigkeit)	24
2022/C 244/31	Rechtssache T-327/20: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Group Nivelles/EUIPO — Easy Sanitary Solutions (Duschabflusrinne) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Duschabflusrinne darstellt – Älteres Geschmacksmuster, das nach Stellung des Antrags auf Nichtigerklärung vorgelegt wurde – Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 – Ermessen der Beschwerdekommission – Anwendungsbereich – Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Mündliche Verhandlung und Beweismittel – Art. 64 und 65 der Verordnung Nr. 6/2002 – Nichtigkeitsgrund – Eigenart – Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 – Angaben zum älteren Geschmacksmuster – Kompakter zeitlicher Vorrang – Bestimmung der Merkmale des angegriffenen Geschmacksmusters – Umfassender Vergleich)	25
2022/C 244/32	Rechtssache T-516/20: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Mandelay/EUIPO — Qx World (QUEST 9) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke QUEST 9 – Ältere Unionswortmarke QUEX – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 95 und 97 der Verordnung 2017/1001)	25

2022/C 244/33	Rechtssache T-568/20: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — MF/eu-LISA (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Erfordernis einer Sicherheitsermächtigung für die bekleidete Stelle – Von der nationalen Sicherheitsbehörde verweigerte Ermächtigung – Auflösung des Vertrags – Kein Antrag auf Anhörung – Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 11 Abs. 5 Buchst. b des Beschlusses 2015/444)	26
2022/C 244/34	Rechtssache T-735/20: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Planistat Europe und Charlot/Kommission (Außervertragliche Haftung – Sache „Eurostat“ – Externe Untersuchung des OLAF – Übermittlung von Informationen über einen möglicherweise strafrechtlich zu verfolgenden Sachverhalt an nationale Justizbehörden vor dem Abschluss der Untersuchung – Erstattung einer Strafanzeige durch die Kommission vor dem Abschluss der Untersuchung – Nationales Strafverfahren – Endgültige Einstellung – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	27
2022/C 244/35	Rechtssache T-57/21: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Ungarn/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Verpflichtung, mehr Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen – Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 – Rechtliche Bedeutung der Arbeitsdokumente der Kommission – Methode zur Berechnung der Erhöhung des Kontrollsatzes der Vor-Ort-Kontrollen)	27
2022/C 244/36	Rechtssache T-103/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Boshab/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Recht auf Anhörung – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	28
2022/C 244/37	Rechtssache T-104/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kande Mupompa/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	29
2022/C 244/38	Rechtssache T-105/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kanyama/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Recht auf Anhörung – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	29
2022/C 244/39	Rechtssache T-106/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kazembe Musonda/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	30
2022/C 244/40	Rechtssache T-107/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Amisi Kumba/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	31

2022/C 244/41	Rechtssache T-108/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Ilunga Luyoyo/Tat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	31
2022/C 244/42	Rechtssache T-109/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Mutondo/Rat („Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben“)	32
2022/C 244/43	Rechtssache T-110/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kampete/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	33
2022/C 244/44	Rechtssache T-112/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Numbi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	33
2022/C 244/45	Rechtssache T-119/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Ramazani Shadary/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	34
2022/C 244/46	Rechtssache T-120/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Ruhorimbere/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)	35
2022/C 244/47	Rechtssache T-181/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — LG Electronics/EUIPO — Anferlux-Electrodomésticos (SmartThinQ) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke SmartThinQ – Ältere nationale Bildmarke SMARTTHING – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Übersetzung des Verzeichnisses der von der älteren Marke erfassten Waren in die Verfahrenssprache – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke)	35
2022/C 244/48	Rechtssache T-210/21: Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Vintae Luxury Wine Specialists/EUIPO — R. Lopez de Heredia Viña Tondonia (LOPEZ DE HARO) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LOPEZ DE HARO – Ältere Unionswortmarke LOPEZ DE HEREDIA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	36

2022/C 244/49	Rechtssache T-506/21: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Saure/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Von der Kommission im Namen der Mitgliedstaaten geschlossene Verträge über die Lieferung von COVID-19 Impfstoffen – E Mails zur Einladung zu Sitzungen des Lenkungsausschusses – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Keine Erforderlichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck – Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2018/1725)	37
2022/C 244/50	Rechtssache T-680/21: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Funline International/EUIPO (AMSTERDAM POPPERS) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke AMSTERDAM POPPERS – Absolute Eintragungshindernisse – Marke, die gegen die öffentliche Ordnung verstößt – Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)	37
2022/C 244/51	Rechtssache T-182/22: Klage, eingereicht am 11. April 2022 — Deutsche Bank u. a./EZB	38
2022/C 244/52	Rechtssache T-205/22: Klage, eingereicht am 15. April 2022 — Naass und Sea Watch/Frontex	39
2022/C 244/53	Rechtssache T-227/22: Klage, eingereicht am 27. April 2022 — Cylus Cyber Security/EUIPO — Cylance (CYLUS)	39
2022/C 244/54	Rechtssache T-240/22: Klage, eingereicht am 2. Mai 2022 — Lacapelle/Parlament	40
2022/C 244/55	Rechtssache T-241/22: Klage, eingereicht am 2. Mai 2022 — Juvin/Parlament	40
2022/C 244/56	Rechtssache T-243/22: Klage, eingereicht am 3. Mai 2022 — Pshonka/Rat	41
2022/C 244/57	Rechtssache T-244/22: Klage, eingereicht am 3. Mai 2022 — Pshonka/Rat	42
2022/C 244/58	Rechtssache T-248/22: Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Mordashov/Rat	42
2022/C 244/59	Rechtssache T-249/22: Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Ponomarenko/Rat	43
2022/C 244/60	Rechtssache T-250/22: Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Indetec/Kommission u. a.	44
2022/C 244/61	Rechtssache T-252/22: Klage, eingereicht am 9. Mai 2022 — Timchenko/Rat	45
2022/C 244/62	Rechtssache T-254/22: Klage, eingereicht am 10. Mai 2022 — „ANITA“ Grzegorz Mordalski/EUIPO — Anita Food (ANITA)	46
2022/C 244/63	Rechtssache T-260/22: Klage, eingereicht am 12. Mai 2022 — Freixas Montpelt u. a./Ausschuss der Regionen	47
2022/C 244/64	Rechtssache T-264/22: Klage, eingereicht am 13. Mai 2022– Suicha/EUIPO — Michael Kors (Switzerland) International (MK MARKTOMI MARKTOMI)	47

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 244/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 237 vom 20.6.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 222 vom 7.6.2022

ABl. C 213 vom 30.5.2022

ABl. C 207 vom 23.5.2022

ABl. C 198 vom 16.5.2022

ABl. C 191 vom 10.5.2022

ABl. C 171 vom 25.4.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 15. September 2022

(2022/C 244/02)

Das Gericht hat in seiner Vollversammlung vom 1. Juni 2022 festgestellt, dass die Eidesleistung der neuen Richter des Gerichts vor dem Gerichtshof am 15. September 2022 stattfindet und dass daher nach Art. 5 Abs. 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bis zum Amtsantritt der neuen Richter des Gerichts Folgendes gilt:

- Der Vorsitz des Gerichts wird durch den Präsidenten van der Woude wahrgenommen;
 - der stellvertretende Vorsitz des Gerichts wird durch den Vizepräsidenten Papasavvas wahrgenommen;
 - der Vorsitz der Kammern mit fünf und mit drei Richtern wird durch Kammerpräsidenten Kanninen, Kammerpräsidentin Tomljenović, die Kammerpräsidenten Gervasoni und Spielmann, Kammerpräsidentin Marcoulli, die Kammerpräsidenten da Silva Passos und Svenningsen, Kammerpräsidentin Costeira und die Kammerpräsidenten Kornezov und De Baere wahrgenommen;
 - die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 30. September 2019, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 13. Januar 2022 (ABl. 2022, C 52, S. 1), die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 4. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 13. Januar 2022 (ABl. 2022, C 52, S. 1), die Entscheidung über die Besetzung der Großen Kammer vom 10. April 2019 (ABl. 2019, C 172, S. 2), die Entscheidung über die Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters vom 10. Juli 2019 (ABl. 2019, C 263, S. 2) und die Entscheidung über die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern vom 4. Oktober 2019 (ABl. 2019, C 372, S. 2) gelten fort.
-

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha — Spanien) — Subdelegación del Gobierno en Toledo/XU (C-451/19), QP (C-532/19)

(Verbundene Rechtssachen C-451/19 und 532/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 20 AEUV – Unionsbürgerschaft – Unionsbürger, der nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat – Antrag eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf eine Aufenthaltskarte – Ablehnung – Pflicht des Unionsbürgers, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen – Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben – Minderjähriges Kind, das Unionsbürger ist – Nationale Rechtsvorschriften und Praxis – Tatsächlicher Genuss des Kernbestands der EU-Staatsangehörigen verliehenen Rechte – Vorenthaltung)

(2022/C 244/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha

Parteien der Ausgangsverfahren

Rechtsmittelführerin: Subdelegación del Gobierno en Toledo

Rechtsmittelgegner: XU (C-451/19), QP (C-532/19)

Tenor

1. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat daran hindert, einen Antrag auf Familienzusammenführung, der für einen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, gestellt wird, allein deshalb abzulehnen, weil die Existenzmittel des Unionsbürgers für ihn und diesen Familienangehörigen nicht ohne Inanspruchnahme nationaler Sozialhilfeleistungen ausreichen, ohne dass geprüft worden wäre, ob zwischen dem Unionsbürger und seinem Familienangehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das den Unionsbürger im Fall der Weigerung, dem Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuzuerkennen, zwänge, das Gebiet der Europäischen Union als Ganzes zu verlassen, wodurch ihm der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm sein Status als Unionsbürger verleiht, vorenthalten würde.
2. Art. 20 AEUV ist zum einen dahin auszulegen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis, das die Zuerkennung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach diesem Artikel rechtfertigen kann, nicht allein deshalb besteht, weil der volljährige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und sein volljähriger drittstaatsangehöriger Ehegatte nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt und in dem die Ehe geschlossen wurde, aufgrund der sich aus der Ehe ergebenden Pflichten zum Zusammenleben verpflichtet sind, und zum anderen dahin, dass im Fall eines minderjährigen Unionsbürgers die Beurteilung, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das es rechtfertigen kann, dem drittstaatsangehörigen Elternteil dieses Kindes ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach diesem Artikel zuzuerkennen, im Interesse des Kindeswohls unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist. Lebt dieser Elternteil mit dem anderen, die Unionsbürgerschaft besitzenden Elternteil dieses Minderjährigen dauerhaft zusammen, wird ein solches Abhängigkeitsverhältnis widerlegbar vermutet.

3. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis, das es rechtfertigen kann, dem drittstaatsangehörigen minderjährigen Kind des ebenfalls drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers, der nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach diesem Artikel zuzuerkennen, besteht, wenn aus der Verbindung zwischen dem Unionsbürger und seinem Ehegatten ein Kind mit Unionsbürgerschaft hervorgegangen ist, das nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und wenn dieses Kind gezwungen wäre, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, falls das drittstaatsangehörige minderjährige Kind seinerseits gezwungen wäre, das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu verlassen.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Mai 2022 — Europäische Kommission/Stefano Missir Mamachi di Lusignano u. a.

(Rechtssache C-54/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union wegen Verstoßes eines Organs gegen seine Pflicht, den Schutz seiner Beamten zu gewährleisten – Delegation der Europäischen Kommission in Marokko – Ermordeter Beamter – Vom Bruder und von der Schwester des Beamten erlittener immaterieller Schaden – Rechtsbehelf der Klageerhebung – Art. 270, 268 und 340 AEUV – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 40, 42b, 55a, 73, 90 und 91 – Begriff „Person, auf die [dieses Statut] Anwendung findet“ – Begründung)

(2022/C 244/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Schima, T. S. Bohr und G. Gattinara)

Andere Parteien des Verfahrens: Stefano Missir Mamachi di Lusignano, Maria Letizia Missir Mamachi di Lusignano (Prozessbevollmächtigte: F. Di Gianni, G. Coppo und A. Scalini, Avvocati), Anne Jeanne Cécile Magdalena Maria Sintobin, Carlo Amadeo Missir Mamachi di Lusignano, Giustina Missir Mamachi di Lusignano, Tommaso Missir Mamachi di Lusignano, Filiberto Missir Mamachi di Lusignano

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Stefano Missir Mamachi di Lusignano und Frau Maria Letizia Missir Mamachi di Lusignano entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — BPC Lux 2 Sàrl u. a./Banco de Portugal, Banco Espírito Santo SA, Novo Banco SA

(Rechtssache C-83/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/59/EU – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Art. 36, 73 und 74 – Schutz von Anteilseignern und Gläubigern – Teilweise Umsetzung vor Ablauf der dafür vorgesehenen Frist – Schrittweise Umsetzung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 17 Abs. 1 – Eigentumsrecht)

(2022/C 244/05)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BPC Lux 2 Sàrl, BPC UKI LP, Bennett Offshore Restructuring Fund Inc., Bennett Restructuring Fund LP, Queen Street Limited, BTG Pactual Global Emerging Markets and Macro Master Fund LP, BTG Pactual Absolute Return II Master Fund LP, CSS LLC, Beltway Strategic Opportunities Fund LP, EJP Debt Opportunities Master Fund LP, TP Lux HoldCo Sàrl, VR Global Partners LP, CenturyLink Inc. Defined Benefit Master Trust, City of New York Group Trust, Dignity Health, GoldenTree Asset Management Lux Sàrl, GoldenTree High Yield Value Fund Offshore 110 Two Ltd, San Bernardino County Employees Retirement Association, EJP DO Fund (Cayman) LP, Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA

Beklagte: Banco de Portugal, Banco Espírito Santo SA, Novo Banco SA

Tenor

- Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen, im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme anwendbaren Regelung nicht entgegensteht, die es grundsätzlich ermöglicht, die wirtschaftliche Neutralität dieser Abwicklungsmaßnahme sicherzustellen, und die auf die Schaffung eines Brückeninstituts und eines Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten abzielt, ohne in einer ausdrücklichen Bestimmung vorzusehen, dass
 - eine angemessene, sorgfältige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Instituts vor dem Erlass dieser Maßnahme vorgenommen wird,
 - eine etwaige Gegenleistung entsprechend dieser Bewertung an das in Abwicklung befindliche Institut oder, je nach Fall, an die Inhaber der Anteile oder anderer Eigentumstitel gezahlt wird,
 - die Anteilseigner des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Instituts Anspruch darauf haben, einen Betrag zu erhalten, der nicht unter dem liegt, von dem davon ausgegangen wird, dass sie ihn erhalten würden, wenn das Institut vollständig nach den normalen Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre, sondern einen solchen Schutzmechanismus lediglich für die Gläubiger vorsieht, deren Forderungen nicht übertragen wurden, und
 - keine von der im ersten Gedankenstrich genannten Bewertung unabhängige Bewertung vorgenommen wird, mit der beurteilt werden soll, ob die Anteilseigner und die Gläubiger eine vorteilhaftere Behandlung erhalten hätten, wenn in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut ein normales Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre.
- Die nur teilweise Umsetzung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch einen Mitgliedstaat in einer vor Ablauf der Frist für ihre Umsetzung erlassenen nationalen Regelung für die Abwicklung von Kreditinstituten kann die Verwirklichung des von dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisses grundsätzlich nicht im Sinne des Urteils vom 18. Dezember 1997, *Inter-Environnement Wallonie* (C-129/96, EU:C:1997:628), ernstlich gefährden.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — FN/Universität Antwerpen u. a.

(Rechtssache C-265/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Teilzeitbeschäftigung – Richtlinie 97/81/EG – EGB-SUNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Paragraph 4 Nr. 1 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Akademisches Personal in Teilzeitbeschäftigung – Automatische feste Ernennung, die den Mitgliedern des akademischen Personals vorbehalten ist, die einen Lehrauftrag in Vollzeit wahrnehmen – Berechnung des Prozentsatzes einer Vollzeitbeschäftigung, dem eine Teilzeitbeschäftigung entspricht – Keine Anforderungen)

(2022/C 244/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FN

Beklagte: Universität Antwerpen, Vlaamse Autonome Hogeschool Hogere Zeevaartschool, PB, ZK, NG, ZN, UM

Tenor

1. Paragraph 4 Nr. 1 der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit in der durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung und Praxis entgegensteht, nach der ein Mitglied des akademischen Personals, das einen Lehrauftrag in Vollzeit wahrnimmt, automatisch fest ernannt wird, ohne dass es einen anderen sachlichen Grund als die Wahrnehmung dieses Auftrags in Vollzeit gibt, während ein Mitglied des akademischen Personals, das einen Lehrauftrag in Teilzeit wahrnimmt, entweder fest ernannt oder befristet angestellt wird.
2. Die am 6. Juni 1997 geschlossene Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 in der durch die Richtlinie 98/23 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in Teilzeit beschäftigt, keine Anforderungen in Bezug auf die Art und Weise der Berechnung des Prozentsatzes auferlegt, den diese Teilzeitbeschäftigung im Hinblick auf eine vergleichbare Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

(¹) ABl. C 313 vom 21.9.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — EB, JS, DP/Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)**

(Rechtssache C-405/20) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Art. 157 AEUV – Protokoll [Nr. 33] – Gleichbehandlung
von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen – Richtlinie 2006/54/EG – Art. 5
Buchst. c und Art. 12 – Verbot mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Nach dem im
Protokoll und in Art. 12 genannten Zeitpunkt anwendbares betriebliches System der sozialen Sicherheit –
Beamtenpensionen – Nationale Regelung, die eine jährliche Anpassung der Pensionen vorsieht –
Degressive Anpassung nach Maßgabe der Höhe der Pensionen, die ab einem bestimmten Betrag ganz
entfällt – Rechtfertigungsgründe)*

(2022/C 244/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EB, JS, DP

Beklagte: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Tenor

1. Das dem AEU-Vertrag beigefügte Protokoll (Nr. 33) zu Art. 157 AEUV und Art. 12 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht für eine nationale Regelung gilt, die eine jährliche Anpassung der aufgrund eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit, das nach dem in diesen Bestimmungen genannten Zeitpunkt anwendbar ist, gewährten Pensionen vorsieht.

2. Art. 157 AEUV und Art. 5 Buchst. c der Richtlinie 2006/54 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die eine degressive jährliche Anpassung des Betrags der Pensionen der nationalen Beamten nach Maßgabe seiner Höhe vorsieht, wobei die Anpassung ab einem bestimmten Pensionsbetrag ganz entfällt, in dem Fall, dass sich diese Regelung auf einen signifikant höheren Anteil männlicher als weiblicher Pensionsbezieher ungünstig auswirkt, nicht entgegenstehen, sofern mit ihr in kohärenter und systematischer Weise die Ziele der Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der Pensionen und einer Verringerung des Niveauunterschieds zwischen den staatlich finanzierten Pensionen verfolgt werden, ohne dass sie über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

(¹) ABl. C 378 vom 9.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de La Coruña — Spanien) — Banco Santander, SA/J.A.C., M.C.P.R.

(Rechtssache C-410/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/59/EU – Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Allgemeine Grundsätze – Art. 34 Abs. 1 – Bail in – Wirkungen – Art. 53 Abs. 1 und 3 – Herabschreibung von Kapitalinstrumenten – Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b und c – Art. 73 bis 75 – Schutz der Rechte der Anteilseigner und der Gläubiger – Richtlinie 2003/71/EG – Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist – Art. 6 – Unzutreffende Angaben im Prospekt – Haftungsklage, die nach einem Beschluss über die Abwicklung erhoben wurde – Klage auf Nichtigerklärung des Aktienzeichnungsvertrags, die gegen den Gesamtrechtsnachfolger des sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts erhoben wurde)

(2022/C 244/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de La Coruña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Santander, SA

Beklagte: J.A.C., M.C.P.R.

Tenor

Die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 1 Buchst. a, Art. 53 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass Personen, die vor Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens Aktien im Rahmen eines öffentlichen Zeichnungsangebots eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma erworben haben, nach der vollständigen Herabschreibung der Aktien des Stammkapitals dieses Instituts oder dieser Firma, das bzw. die sich in Abwicklung befindet, gegen dieses Institut, diese Firma oder deren Rechtsnachfolgerin eine in Art. 6 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der durch die Richtlinie 2008/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 geänderten Fassung vorgesehene Haftungsklage aufgrund der Angaben in dem Prospekt oder eine Klage auf Nichtigerklärung des Aktienzeichnungsvertrags erheben, die aufgrund ihrer Rückwirkung zur Rückgewähr des Gegenwerts dieser Aktien zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags führt.

(¹) ABl. C 423 vom 7.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des l'Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře — Tschechische Republik) — CityRail a.s./Správa železnic, státní organizace

(Rechtssache C-453/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Strukturelle und funktionelle Kriterien – Ausübung von Gerichts- oder Verwaltungsfunktionen – Richtlinie 2012/34/EU – Art. 55 und 56 – Einzige nationale Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor – Unabhängige sektorspezifische Kontrollstelle – Befugnis zum Handeln von Amts wegen – Sanktionsbefugnis – Entscheidungen, die Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsbehelfs sein können – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2022/C 244/09)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegende Einrichtung

Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CityRail a.s.

Beklagte: Správa železnic, státní organizace

Beteiligte: ČD Cargo, a.s.

Tenor

Das Vorabentscheidungsersuchen des Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Regulierungsstelle für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur, Tschechische Republik) ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Association France Nature Environnement/Premier ministre, Ministre de la Transition écologique et solidaire

(Rechtssache C-525/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2000/60/EG – Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a – Umweltziele bei Oberflächengewässern – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Genehmigung eines Projekts oder Vorhabens zu versagen, das eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann – Begriff „Verschlechterung“ des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers – Art. 4 Abs. 6 und 7 – Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot – Bedingungen – Programme oder Vorhaben mit vorübergehenden Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers)

(2022/C 244/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association France Nature Environnement

Beklagte: Premier ministre, Ministre de la Transition écologique et solidaire

Tenor

Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, bei der Beurteilung, ob ein konkretes Programm oder Vorhaben mit dem Ziel der Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität vereinbar ist, vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und im Sinne dieser Bestimmung nicht zu einer „Verschlechterung“ ihres Zustands führen können. Stellen die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Programms oder eines Vorhabens fest, dass es zu einer solchen Verschlechterung führen kann, kann dieses Programm oder Vorhaben auch im Fall einer bloß vorübergehenden Verschlechterung nur dann genehmigt werden, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie erfüllt sind.

(¹) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Venezia — Italien) — U.I. Srl/Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Venezia

(Rechtssache C-714/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 201 – Steuerschuldner – Einfuhrmehrwertsteuer – Unionszollkodex – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 77 Abs. 3 – Gesamtschuldnerische Haftung des indirekten Zollvertreters und des einführenden Unternehmens – Zölle)

(2022/C 244/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Venezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: U.I. Srl

Beklagte: Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Venezia

Tenor

1. Art. 77 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist dahin auszulegen, dass der indirekte Zollvertreter allein nach dieser Bestimmung nur die für die von ihm angemeldeten Waren geschuldeten Zölle und nicht auch die Einfuhrmehrwertsteuer für diese Waren schuldet.
2. Art. 201 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass der indirekte Zollvertreter für die Zahlung der Einfuhrmehrwertsteuer nicht gesamtschuldnerisch mit dem Einführer haftbar gemacht werden kann, wenn es keine nationalen Vorschriften gibt, in denen er ausdrücklich und eindeutig als Schuldner dieser Steuer bestimmt oder anerkannt wird.

(¹) Eingangsdatum: 24.12.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 28. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Rozhlas a televízia Slovenska/CI

(Rechtssache C-638/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Anwendungsbereich – Rechtsverhältnis zwischen einer nationalen Rundfunkeinrichtung und einer zur Entrichtung der Rundfunkgebühren verpflichteten natürlichen Person – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 244/12)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Prešov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rozhlas a televízia Slovenska

Beklagter: CI

Tenor

Das vom Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei) mit Entscheidung vom 8. September 2021 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 19.10.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 — León (Spanien), eingereicht am 22. Oktober 2021 — ACN/Unicaja Banco, SA

(Rechtssache C-652/21)

(2022/C 244/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 — León

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ACNC

Beklagte: Unicaja Banco, SA

Vorlagefragen

1. Ist es als mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar anzusehen, dass die Pflicht zur vollständigen Rückerstattung durch Rückzahlung nur der Beträge erfüllt wird, die aufgrund einer missbräuchlichen Klausel rechtsgrundlos gezahlt wurden? Oder ist diese Pflicht als erfüllt anzusehen, wenn zu diesen Beträgen die darauf seit der jeweiligen rechtsgrundlosen Zahlung angefallenen gesetzlichen Zinsen hinzukommen, so wie es das nationale Recht vorsieht?
2. Falls bejaht wird, dass eine vollständige Rückerstattung die gesetzlichen Zinsen einschließt:
 - 2.1. Stehen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen den im nationalen Zivilrecht geltenden Verfahrensgrundsätzen, wonach der Kläger sein Klagebegehren festlegt (principio de justicia rogada) und wonach Kongruenz von Urteil und Klageantrag vorliegen muss (Antragsgrundsatz, congruencia de la sentencia con el *petitum*), entgegen, wenn in dem betreffenden Klageantrag nicht die vollständige Rückerstattung der gesetzlichen Zinsen gefordert wird, die auf die zurückzuerstattenden Beträge angefallen sind?

- 2.2. Stehen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dem entgegen, dass das nationale Gericht im Einklang mit einem Klageantrag entscheidet, in dem nicht sämtliche gesetzlichen Zinsen für die zurückzuerstattenden Beträge gefordert werden?
 - 2.3. Steht der in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verankerte Effektivitätsgrundsatz dem entgegen, dass das nationale Gericht einen Teil der auf die zurückzuerstattenden Beträge angefallenen Zinsen nicht zuerkennt, wenn deren Erstattung vom Kläger nicht beantragt wurde?
 - 2.4. Gestatten oder gebieten es die sich aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ergebenden Grundsätze der Effektivität und der vollständigen Rückerstattung, dass das nationale Gericht, um dem Gebot der vollständigen Rückerstattung nachzukommen, den Klageantrag quantitativ um darin nicht geforderte Beträge erweitert, indem es den im Klageantrag nicht geltend gemachten Teil der gesetzlichen Zinsen hinzusetzt, wenn dies zum Vorteil des Verbrauchers geschieht?
3. Für den Fall, dass Frage 2.4 verneint wird: Steht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 den im nationalen Zivilrecht geltenden Verfahrensgrundsätzen des Ausschlusses von Tatsachenvortrag und der Rechtskraft, was die Möglichkeit angeht, die Geltendmachung der angefallenen gesetzlichen Zinsen, die in der Klage nicht beansprucht worden sind, einer späteren Klage vorzubehalten, entgegen?

(¹) ABl. 1993, L 95, S. 29.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2022 von der Industria de Diseño Textil SA (Inditex) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-467/20, Inditex/EUIPO — Ffauf Italia (ZARA)

(Rechtssache C-65/22 P)

(2022/C 244/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industria de Diseño Textil SA (Inditex) (vertreten durch Rechtsanwältinnen C. Duch Fonoll und S. Sáenz de Ormijana Rico)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Ffauf Italia SpA

Mit Beschluss vom 6. Mai 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Industria de Diseño Textil SA (Inditex) ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 17. Februar 2022 — DX, Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)/Tesorería General de la Seguridad Social

(Rechtssache C-113/22)

(2022/C 244/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: DX, Instituto Nacional de la Seguridad Social (Nationales Institut für soziale Sicherheit, INSS)

Beklagte: Tesorería General de la Seguridad Social (Allgemeine Sozialversicherungskasse)

Vorlagefragen

1. Stellt die im Rundschreiben 1/2020 der Subdirección General de Ordenación y Asistencia Jurídica del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Untergeneraldirektion für Organisation und Rechtsbeistand des INSS) vom 31. Januar 2020 genannte Praxis der Verwaltungsstelle, Männern die streitige Zulage stets zu verweigern und sie damit — wie den Kläger des vorliegenden Rechtsstreits — zu deren gerichtlicher Geltendmachung zu zwingen, nach der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ einen administrativen Verstoß gegen diese Richtlinie dar, der von dem im Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2019, Instituto Nacional de la Seguridad Social (Rentenzulage für Mütter) (C-450/2018) ⁽²⁾, festgestellten legislativen Verstoß zu unterscheiden ist, so dass dieser administrative Verstoß, für sich betrachtet — angesichts der Tatsache, dass nach Art. 4 der Richtlinie der Grundsatz der Gleichbehandlung als Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts definiert ist und dass nach Art. 5 der Richtlinie die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden — eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt?
2. Muss angesichts der Antwort auf die vorstehende Frage und unter Berücksichtigung der Richtlinie 79/7 (insbesondere ihres Art. 6 sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Unionsrecht) der Zeitpunkt, an dem die Wirkungen der gerichtlichen Zuerkennung der Zulage einsetzen, der Zeitpunkt des Antrags (mit einer Rückwirkung von 3 Monaten) sein, oder muss dies vielmehr der Zeitpunkt sein, in dem das Urteil vom 12. Dezember 2019, Instituto Nacional de la Seguridad Social (Rentenzulage für Mütter) (C-450/18, EU:C:2019:1075) des Gerichtshofs erlassen oder veröffentlicht wurde, oder aber der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls für die Leistungen wegen dauernder Invalidität, auf die sich die streitige Zulage bezieht?
3. Ist angesichts der Antworten auf die vorstehenden Fragen und unter Berücksichtigung der anwendbaren Richtlinie (insbesondere ihres Art. 6 und der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Unionsrecht) eine Entschädigung zuzusprechen, die die entstandenen Schäden ersetzt und abschreckende Wirkung hat, weil diese Schäden mit der Festlegung des Zeitpunkts, an dem die Wirkungen der gerichtlichen Zuerkennung der Zulage eintreten, nicht abgedeckt werden, und müssen jedenfalls die Prozesskosten und Anwaltshonorare, die im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht und vor der vorliegenden Kammer für Arbeits- und Sozialsachen angefallen sind, als Teil der Entschädigung zugesprochen werden?

⁽¹⁾ ABl. 1979, L 6, S. 24.

⁽²⁾ EU:C:2019:1075.

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2022 von Zoï Apostolopoulou und Anastasia
Apostolopoulou-Chrysanthaki gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. Dezember
2021 in den verbundenen Rechtssachen T-721/18 und T-81/19, Apostolopoulou und
Apostolopoulou-Chrysanthaki/Kommission**

(Rechtssache C-124/22 P)

(2022/C 244/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführinnen: Zoï Apostolopoulou und Anastasia Apostolopoulou-Chrysanthaki (vertreten durch Dionysios Gkouskos, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-721/18 und T-81/19 ⁽¹⁾ aufzuheben;
- den Klagen in den verbundenen Rechtssachen T-721/18 und T-81/19 in vollem Umfang stattzugeben;
- die andere Partei des Verfahrens zu verurteilen, die Kosten der Rechtsmittelführerinnen im ersten Rechtszug und im Rechtsmittel zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen fünf (5) Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Widersprüchliche und fehlerhafte Begründung in Bezug auf die Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die Kommission

Die Rechtsmittelführerinnen greifen das Urteil in dem Teil an, in dem ihr Vorbringen betreffend den Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung zurückgewiesen und festgestellt worden sei, dass sich aus den beiden Klagen zusammen keine tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte ergäben, die dieses Vorbringen stützten; dies sei eine fehlerhafte und widersprüchliche Begründung, denn: **1.** Das Gericht habe die eingereichten Klagen als genau, klar und ausführlich in Bezug auf den Inhalt befunden und die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurückgewiesen, die auf die mangelnde Genauigkeit der Klagen gestützt gewesen sei (Rn. 73 des angefochtenen Urteils); **2.** Das Gericht habe entschieden (Rn. 124 des angefochtenen Urteils), dass die Kommission in den Schriftsätzen betreffend die Rechtsmittelführerinnen tatsächlich falsche Behauptungen aufgestellt habe, in Bezug auf welche die Rechtsmittelführerinnen geltend gemacht hätten, es handele sich um ein Verhalten, das das Gegenteil des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung sei. Mithin seien nicht nur die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte angegeben worden (wie sich dies im Übrigen aus einer einfachen Lektüre der Schriftsätze ergebe), sondern das Gericht habe sich auch zu ihnen geäußert. **3.** Der Umstand selbst, dass das Gericht anerkenne, dass die Kommission falsche Behauptungen in Bezug auf die Rechtsmittelführerinnen im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren aufgestellt habe, indem die Kommission versucht habe die Beträge zurückzuerlangen, die sie den Rechtsmittelführerinnen nicht auferlegen könne, stelle einen offensichtlichen Fall eines Verstoßes der Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung dar. Andernfalls müsse davon ausgegangen werden, dass der Umstand, dass ein Unionsorgan vor einem nationalen Gericht zum Nachteil von Unionsbürgern lüge, tatsächlich mit den Kriterien einer ordnungsgemäßen Verwaltung vereinbar sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtswidrige Begründung, gestützt auf nicht geltend gemachtes Vorbringen, und unterlassene Prüfung der Klageanträge auf Schadensersatz für immaterielle Schäden, die durch bestimmte Lügen und diffamierende Behauptungen seitens der Kommission erlitten worden seien

Statt die unwahren und diffamierenden Behauptungen sowie die einzelnen die Rechtsmittelführerinnen betreffenden Sätze, die die Kommission in ihre Schriftsätze eingefügt habe, zu prüfen, die die tatsächlichen Grundlagen und die Bewertungen, die Gegenstand der beiden Klagen seien, darstellten, habe das Gericht, um festzustellen, ob sie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Rechtsmittelführerinnen begründeten und die Forderung von Schadensersatz für immaterielle Schäden rechtfertigten, wie die Rechtsmittelführerinnen in ihren beiden Klagen geltend machten, erklärt, dass die Kommission die Rechtsmittelführerinnen keines Betrugs beschuldigt habe, und auf der Grundlage dieser Bewertung habe es die Schadensersatzforderungen zurückgewiesen. Diese Beurteilung stimme jedoch nicht mit dem Inhalt der Klageschriften überein, da die Rechtsmittelführerinnen in ihren Klagen Schadensersatz gefordert hätten, weil die Kommission sie angeblicher betrügerischer Handlungen beschuldigt habe. Das Gericht habe mit seiner Beurteilung eine Bewertung über Vorbringen abgegeben, das nicht von den Rechtsmittelführerinnen stamme, und aus diesem Grund stelle es keine ordnungsgemäße Begründung dar. Somit habe das Gericht es einerseits unterlassen, sich zu den verbundenen Klagen zu äußern, und zum anderen seiner Entscheidung keine ordnungsgemäße Begründung gegeben.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Vorbringens der Rechtsmittelführerinnen und widersprüchliche Beurteilung hinsichtlich der Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und des Rechts auf eine geordnete Rechtspflege

Obwohl es zu Recht festgestellt habe, die Rechtsmittelführerinnen hätten vorgetragen, dass das der Kommission in der Rechtssache T-81/19 vorgeworfene Verhalten sowohl der Wahrheitspflicht und der Fairness der Parteien widerspreche, das ein dem Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamer Grundsatz sei, als auch dem fundamentalen allgemeinen Grundsatz einer geordneten Rechtspflege (Recht auf faires Verfahren), habe das Gericht in der Folge in völlig widersprüchlicher Art und Weise erklärt, dass die Rechtsmittelführerinnen angeblich keine Verletzung von Vorschriften des Unionsrechts rügten. Dies gehe jedoch aus einer einfachen Lektüre ihrer Klagen hervor. Damit habe das Gericht es unterlassen, über diesen Teil der Klage in der Rechtssache T-81/19 zu entscheiden, und habe eine widersprüchliche und rechtswidrige Begründung gegeben.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verfälschung des jeweiligen Inhalts der Klagen und fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Art. 299, 268 und 340 AEUV

Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt: **1.** dass der Gegenstand des Rechtsstreits das Verhalten der Beamten der Kommission (in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter), sei, obwohl die gegnerische Partei und die zur Zahlung von Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung Verpflichtete die Kommission selbst sei; **2.** dass der Verstoß gegen die Wahrheitspflicht durch die Kommission und der Verstoß gegen das Recht der Rechtsmittelführerinnen auf eine geordnete Rechtspflege in den Bereich der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen fielen, der zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehöre, obwohl das in den Klagen enthaltene Vorbringen zu Verstößen seitens der Kommission Verletzungen von Grundrechten der Unionsbürger durch ein Unionsorgan darstellten, was ein Recht auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung begründe, das gemäß den Art. 268 und 340 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts falle; **3.** dass die Rechtsmittelführerinnen die Verletzung nationaler Verfahrensvorschriften geltend gemacht hätten, obwohl die Rechtsmittelführerinnen den Verstoß gegen den Mitgliedstaaten gemeinsame Rechtsgrundsätze, gegen Grundprinzipien des Unionsrechts und Grundrechte des Einzelnen geltend gemacht hätten, die von der Unionsrechtsordnung geschützt seien, wie sich dies aus einer einfachen Lektüre der Klagen und aus anderen Angaben ergebe, denen das Gericht selbst in seiner Entscheidung gefolgt sei.

5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Art. 299, 317 und 325 AEUV

Das Gericht habe, obschon es das Vorbringen betreffend falscher Berichte der Kommission zu Lasten der Rechtsmittelführerinnen für begründet erachtet habe, eine völlig willkürliche Erweiterung des Rechts der Kommission auf Durchführung der Zwangsvollstreckung vorgenommen, wobei in paradoxer und bislang dem Schrifttum unbekannter Weise die Tatsache außer Acht gelassen werde, dass die Kommission dieses unveräußerliche Recht ausüben nicht könne, indem sie lüge und die den Rechtsmittelführerinnen zustehenden Grundrechte des Einzelnen verletze, die einen demokratischen Schutzwall gegenüber jedweddem rechtswidrigen Verhalten von Unionsorganen bildeten.

(¹) ECLI:EU:T:2021:933.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-795/19, HB/Europäische Kommission

(Rechtssache C-160/22 P)

(2022/C 244/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J. Estrada de Solà und B. Araujo Arce als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: HB

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 (T-795/19) insoweit aufzuheben, als damit die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss C(2019) 7319 final der Kommission vom 15. Oktober 2019 abgewiesen wird (Nr. 1 des Tenors) und die Kommission zur Tragung der Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verurteilt wird (Nr. 3 des Tenors);
- die Rechtssache zur Entscheidung über die Hauptsache an das Gericht zurückzuverweisen;
- HB zu den Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird eine fehlerhafte rechtliche Einordnung geltend gemacht: Das Gericht verkenne die Bestimmungen des Beschlusses, den die Kommission in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse im Rahmen von Verträgen erlassen habe, und mache sie unwirksam, indem es diese Maßnahmen als vertraglich einstufe und die Entscheidung darüber dem für den Vertrag zuständigen Gericht überlasse. Diese fehlerhafte rechtliche Einordnung betreffe die Rn. 67 bis 90 des angefochtenen Urteils.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte rechtliche Einordnung im Hinblick auf den Art. 1 des Beschlusses (Rn. 67 bis 78 des Urteils) und eine Verdrehung des Sachverhalts vorgetragen. Bei der Beurteilung des Art. 1 des Beschlusses, der HB für eine Unregelmäßigkeit im Vergabeverfahren verantwortlich mache, habe das Gericht den Sachverhalt verdreht und dem Art. 1 fälschlich vertragliche Natur zugesprochen.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird eine fälschliche rechtliche Einordnung im Hinblick auf Art. 2 und 3 des Beschlusses (Rn. 79 bis 86 des Urteils) geltend gemacht. Indem die Kommission den Vertragspreis auf null Euro herabgesetzt und die bereits gezahlten Beträge zurückgefordert habe, habe die Kommission nicht im Rahmen des Vertrags gehandelt, sondern ihre hoheitlichen Befugnisse ausgeübt. Das Gericht liege falsch, wenn es die Bestimmungen dieser Artikel mit den Folgen einer Nichtigerklärung des Vertrags wegen List oder Zustimmungsmangel gleichsetze.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-796/19, HB/Europäische Kommission

(Rechtssache C-161/22 P)

(2022/C 244/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J. Estrada de Solà und B. Araujo Arce als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: HB

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 (T-796/19) insoweit aufzuheben, als damit die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss C(2019) 7318 final der Kommission vom 15. Oktober 2019 abgewiesen wird (Nr. 1 des Tenors) und die Kommission zur Tragung der Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verurteilt wird (Nr. 3 des Tenors);
- die Rechtssache zur Entscheidung über die Hauptsache an das Gericht zurückzuverweisen;
- HB zu den Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird eine fehlerhafte rechtliche Einordnung geltend gemacht: Das Gericht verkenne die Bestimmungen des Beschlusses, den die Kommission in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse im Rahmen von Verträgen erlassen habe, und mache sie unwirksam, indem es diese Maßnahmen als vertraglich einstufe und die Entscheidung darüber dem für den Vertrag zuständigen Gericht überlasse. Diese fehlerhafte rechtliche Einordnung betreffe die Rn. 62 bis 87 des angefochtenen Urteils.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte rechtliche Einordnung im Hinblick auf den Art. 1 des Beschlusses (Rn. 62 bis 73 des Urteils) und eine Verdrehung des Sachverhalts vorgetragen. Bei der Beurteilung des Art. 1 des Beschlusses, der HB für eine Unregelmäßigkeit im Vergabeverfahren verantwortlich mache, habe das Gericht den Sachverhalt verdreht und dem Art. 1 fälschlich vertragliche Natur zugesprochen.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird eine fälschliche rechtliche Einordnung im Hinblick auf Art. 2 und 3 des Beschlusses (Rn. 74 bis 83 des Urteils) geltend gemacht. Indem die Kommission den Vertragspreis auf null Euro herabgesetzt und die bereits gezahlten Beträge zurückgefordert habe, habe die Kommission nicht im Rahmen des Vertrags gehandelt, sondern ihre hoheitlichen Befugnisse ausgeübt. Das Gericht liege falsch, wenn es die Bestimmungen dieser Artikel mit den Folgen einer Nichtigerklärung des Vertrags wegen List oder Zustimmungsmangel gleichsetze.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2022 von MG gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-573/20, MG/Europäische Investitionsbank

(Rechtssache C-173/22 P)

(2022/C 244/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: MG (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

- das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-573/20 aufzuheben;
- folglich den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher
 - die Entscheidung der EIB vom 11. Oktober 2018 aufzuheben, mit der dem Rechtsmittelführer die Familienzulagen (einschl. insbesondere der von der EIB bis November 2019 unrechtmäßig von seinem Gehalt abgezogenen Kosten der nachschulischen Betreuung) und die abgeleiteten finanziellen Ansprüche (einschl. Steuervergünstigungen und Erstattung der von ihm getragenen medizinischen Versorgungskosten der Kinder) gestrichen wurden;
 - falls erforderlich, das Schreiben/die Entscheidung vom 7. Januar 2019 aufzuheben, mit dem/der die Anträge des Rechtsmittelführers vollumfänglich abgelehnt wurden;
 - falls erforderlich, die Entscheidung der EIB vom 30. Juli 2020, in der das Scheitern des Schlichtungsverfahrens festgestellt wird und mit der die Entscheidung vom 11. Oktober 2018 bestätigt wird, aufzuheben;
- den von ihm erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der anderen Partei des Verfahrens sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende Gründe:

- Das angefochtene Urteil verkenne den Begriff des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- das angefochtene Urteil verkenne den für die Begründungspflicht anwendbaren Regelungsrahmen;
- das angefochtene Urteil verfälsche den Akteninhalt und verkenne den Begriff des offensichtlichen Beurteilungsfehlers. Außerdem habe es die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit dadurch verletzt, dass es die Einrede der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsvorschriften für Familienzulagen zurückgewiesen habe;
- das angefochtene Urteil verkenne den anwendbaren Regelungsrahmen (Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Nr. 260/68 ⁽¹⁾);
- das angefochtene Urteil verfälsche mit der Zurückweisung des fünften Klagegrundes den Akteninhalt, verstoße gegen Art. 85 der Verfahrensordnung des Gerichts und bewerte den Sachverhalt falsch. Das Gericht sei nicht auf alle Rügen eingegangen und habe seine Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1968, L 56, S. 8).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto Juízo Local Cível da Maia
(Portugal), eingereicht am 15. März 2022 — WH, NX/TAP — Transportes Aéreos Portugueses, SGPS,
SA**

(Rechtssache C-202/22)

(2022/C 244/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca do Porto Juízo Local Cível da Maia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WH, NX

Beklagte: TAP — Transportes Aéreos Portugueses, SGPS, SA

Vorlagefrage

1. Führt eine große Verspätung bei der Beförderung bis zum Endziel in einem Fluggästen, die einen Anschlussflug nicht mehr erreicht haben, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zur Verfügung gestellten Bus im Licht der Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004⁽¹⁾ in gleicher Weise zu Ausgleichsleistungen wie eine Flugverspätung?
2. Stellen die Panne dieses Busses auf der Strecke zum Endziel und das Erfordernis, diesen zu ersetzen, im Licht des 14. Erwägungsgrunds und von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 einen außergewöhnlichen Umstand dar, der das Luftfahrtunternehmen von der Verpflichtung befreit, den Fluggästen bei großer Verspätung gegenüber der vorgesehenen oder voraussichtlichen Ankunftszeit des Busses am Endziel Ausgleichsleistungen zu gewähren?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 — ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. März 2022 —
Research Consorzio Stabile Scarl, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der zu errichtenden
Bietergemeinschaft (Research-Cisa) u a./Invitalia — Agenzia Nazionale per l'Attrazione degli
Investimenti e lo Sviluppo di Impresa u a.**

(Rechtssache C-215/22)

(2022/C 244/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Research Consorzio Stabile Scarl, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der zu errichtenden Bietergemeinschaft (Research-Cisa); C.I.S.A. SpA, im eigenen Namen und als Vollmachtgeber dieser Bietergemeinschaft (Research-Cisa); Debar Costruzioni SpA, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der zu errichtenden Bietergemeinschaft mit der Consorzio Stabile COM Scarl, der C.N. Costruzioni Generali SpA und der Edil.Co. Srl; Invitalia — Agenzia Nazionale per l'Attrazione degli Investimenti e lo Sviluppo di Impresa (Agentur für die Förderung von Investitionen und Unternehmensentwicklung)

Beklagte: Debar Costruzioni SpA, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der zu errichtenden Bietergemeinschaft mit der Consorzio Stabile COM Scarl, der C.N. Costruzioni Generali SpA und der Edil.Co. Srl; Research Consorzio Stabile Scarl, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der zu errichtenden Bietergemeinschaft (Research-Cisa); C.I.S.A. SpA, im eigenen Namen und als Vollmachtgeber dieser Bietergemeinschaft (Research-Cisa); Invitalia — Agenzia Nazionale per l'Attrazione degli Investimenti e lo Sviluppo di Impresa (Agentur für die Förderung von Investitionen und Unternehmensentwicklung)

Vorlagefrage

Stehen die Art. 63 und 71 der Richtlinie 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014⁽¹⁾ in Verbindung mit den in den Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einer Auslegung der nationalen italienischen Rechtsvorschriften über die notwendige Vergabe von Unteraufträgen entgegen, wonach ein Bieter, der nicht über die vorgeschriebene Qualifikation in einer oder mehreren Unterkategorien verfügt, die fehlende Anforderung nicht dadurch vervollständigen kann, dass er auf mehrere Unterauftragnehmer zurückgreift oder die Beträge, für die diese Unternehmen qualifiziert sind, zusammenrechnet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Rates (ABl. 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am
23. März 2022 — A. A. gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-216/22)

(2022/C 244/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. A.

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. a. Ist eine nationale Vorschrift mit Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽¹⁾ vereinbar, die einen Folgeantrag nur dann für zulässig erachtet, wenn sich die der ursprünglichen Ablehnungsentscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Antragstellers geändert hat?
 - b. Stehen Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 einer nationalen Vorschrift entgegen, die eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (hier: in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV) nicht als „neues Element“ bzw. „neuer Umstand“ oder „neue Erkenntnis“ erfasst, wenn die Entscheidung nicht die Unvereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit dem Unionsrecht feststellt, sondern sich auf die Auslegung des Unionsrechts beschränkt? Welche Voraussetzungen gelten gegebenenfalls, damit ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, in welchem das Unionsrecht lediglich ausgelegt wird, als „neues Element“ bzw. „neuer Umstand“ oder „neue Erkenntnis“ berücksichtigt werden muss?
2. Falls Fragen 1a und 1b bejaht werden: Sind Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 dahingehend auszulegen, dass ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, welches für Recht erkannt hat, dass eine starke Vermutung dafür besteht, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 lit. e) der Richtlinie 2011/95/EU ⁽²⁾ genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie aufgezählten Gründe in Zusammenhang steht, als „neues Element“ bzw. „neuer Umstand“ oder „neue Erkenntnis“ zu berücksichtigen ist?
3. a. Ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) Nr. ii) der Richtlinie 2013/32 dahingehend auszulegen, dass der gerichtliche Rechtsbehelf gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung der Asylbehörde im Sinne der Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32 auf die Prüfung beschränkt ist, ob die Asylbehörde die Voraussetzungen dafür, ob der Asylfolgeantrag gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 und Abs. 5 der Richtlinie 2013/32 als unzulässig betrachtet werden kann, zutreffend angenommen hat?
 - b. Falls Frage 3a verneint wird: Ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) Nr. ii) der Richtlinie 2013/32 dahingehend auszulegen, dass der gerichtliche Rechtsbehelf gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung auch die Prüfung erfasst, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2011/95 vorliegen, wenn das Gericht nach eigener Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig nicht vorliegen?
 - c. Falls Frage 3b bejaht wird: Setzt eine solche Entscheidung des Gerichts voraus, dass dem Antragsteller zuvor die besonderen Verfahrensgarantien gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit den Regelungen in Kapitel II der Richtlinie 2013/32 gewährt wurden? Darf das Gericht dieses Verfahren selbst durchführen oder muss es dieses — gegebenenfalls nach Aussetzung des gerichtlichen Rechtsstreits — an die Asylbehörde delegieren? Kann der Antragsteller auf die Einhaltung dieser Verfahrensgarantien verzichten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. März 2022 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

(Rechtssache C-222/22)

(2022/C 244/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Mitbeteiligter: JF

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates, wonach einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind, entgegensteht?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 337, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 6. April 2022 — NQ/Mara-Tóni Bt.

(Rechtssache C-244/22)

(2022/C 244/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NQ

Beklagte: Mara-Tóni Bt.

Streithelferinnen: Foudre Kft., Tasavill Bt.

Vorlagefragen

1. Fällt ein Unternehmen, das ohne staatliche Genehmigung Arbeitnehmer beschäftigt, die faktisch für seinen Auftraggeber als entleihendes Unternehmen arbeiten, in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/104 ⁽¹⁾?
2. Fallen Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, welches sie im Rahmen eines Subunternehmervertrags einem anderen Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten überlässt, wobei Material, Werkzeug und Werkleitung, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, von der beschäftigenden Gesellschaft sichergestellt werden, in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie?

3. Falls nach alledem der Kläger und die beschäftigten Elektriker als Leiharbeiter eingestuft werden können: Können sie dann als eine wirtschaftliche Einheit, als eine bestimmte Zusammenfassung personeller Ressourcen, die bei verschiedenen Unternehmen mit gleicher personeller Inhaberstruktur eine kontinuierliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, betrachtet werden, und zwar auch dann, wenn diese Unternehmen über keine rechtmäßigen staatlichen Genehmigungen als Verleiher und Entleiher für die Leiharbeit verfügen, wobei im Fall der Leiharbeit die Bereitstellung von Vermögenswerten von vornherein nicht in Frage kommt?
4. Falls diese Arbeitnehmer als Zusammenfassung personeller Ressourcen eine wirtschaftliche Einheit bilden, fallen sie auch dann in Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG^(?), wenn sie Leiharbeiter sind?

- (¹) Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).
- (²) Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. April 2022 von QI, QJ, QL, QM, QN, QP, QQ, QT, QU, QW, QX gegen
das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2022 in der Rechtssache T-868/16, QI
u. a./Kommission und EZB**

(Rechtssache C-262/22 P)

(2022/C 244/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: QI, QJ, QL, QM, QN, QP, QQ, QT, QU, QW, QX (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Rat der Europäischen Union, Europäischer Rat, QK, QO, QR, QS, QV

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- den Rechtsmittelgegnern ihre eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführer im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragen die Rechtsmittelführer, das angefochtene Urteil auf der Grundlage von zwei Rechtsmittelgründen zu überprüfen und aufzuheben.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den dritten Klagegrund, mit dem ein hinreichend schwerwiegender Verstoß gegen das durch Art. 17 Abs. 1 der Charta geschützte Eigentumsrecht geltend gemacht worden sei, nicht angemessen geprüft. Diese unzureichende Prüfung habe sich wiederum in der fehlerhaften Anwendung von und dem Verstoß gegen das Recht der Rechtsmittelführer auf Eigentum ausgewirkt.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 22. April 2022 —
ANTERA d.o.o./Hrvatska agencija za nadzor financijskih usluga**

(Rechtssache C-278/22)

(2022/C 244/26)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Upravni sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ANTERA d.o.o.

Beklagte: Hrvatska agencija za nadzor financijskih usluga

Vorlagefragen

1. Fallen Dienstleistungen des operativen Leasings und/oder der Langzeitvermietung von Kraftfahrzeugen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)⁽¹⁾, wie er sich aus dem Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vom 13. März 2008 ergibt, das von der Europäischen Kommission — Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen — erstellt worden ist? Ist ein Wirtschaftssubjekt, das die Tätigkeit des operativen Leasings (jedoch nicht des Finanzierungsleasings) und/oder die Tätigkeit der Langzeitvermietung von Kraftfahrzeugen ausübt, als Finanzinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽²⁾ anzusehen?
2. Bei Bejahung der ersten Teilfrage und Verneinung der zweiten Teilfrage: Steht Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123/EG dem entgegen, dass die Hrvatska agencija za nadzor financijskih usluga (Kroatische Agentur für Finanzdienstleistungsaufsicht) (HANFA) befugt ist, die Aufsicht über die Erbringung von operativen Leasingleistungen und/oder Leistungen der Langzeitvermietung von Kraftfahrzeugen auszuüben, wobei sie diese Aufgabe nach Art. 6 Abs. 1 des Zakon o leasingu (Leasinggesetz) wahrnimmt, sowie befugt ist, auf diesem Gebiet tätigen Unternehmern zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen aufzuerlegen?
3. Sind Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123/EG unter Umständen wie denen dieses Rechtsstreits, die darin bestehen, dass die in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft über eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gleichartige Dienstleistungen wie im Sitzmitgliedstaat erbringen möchte, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung (Zakon o leasingu [Leasinggesetz]) nicht entgegenstehen, wonach der Tochtergesellschaft zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen auferlegt werden können, wodurch die Erbringung dieser Dienstleistungen behindert bzw. weniger attraktiv gemacht wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. 2006, L 376, S. 36).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [648/2012] (Abl. 2013, L 176, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 22. April 2022, CH/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-279/22)

(2022/C 244/27)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CH

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

1. Ist Art. 2 der Richtlinie 2013/34/EU⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er nicht für steuerpflichtige Privatpersonen gilt, sondern nur für die in den Anhängen I und II dieser Richtlinie aufgeführten Handelsgesellschaften bzw. sonstigen Unternehmensformen?
2. Falls dies bejaht wird: Bedeutet dies, dass in diesem Fall die verpflichtenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU nicht auf Privatpersonen anwendbar sind, d. h. die Pflichten der in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen steuerpflichtigen Privatpersonen nicht auferlegt werden können und bei der Prüfung der ihnen obliegenden Steuerschulden nicht zu ihren Lasten gewürdigt werden können?

3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist das Verfahren einer mitgliedstaatlichen Steuerverwaltung mit den in Art. 4, 30 und 33 der Richtlinie 2013/34/EU vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätzen, mit dem Ziel und Zweck der Offenlegungspflicht, mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn nur deshalb eine Steuerdifferenz zulasten einer steuerpflichtigen Privatperson gemäß der Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes festgestellt wird, weil die Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, der Steuerverwaltung alle Rechnungslegungsunterlagen einer von ihr unabhängigen Handelsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass sie aufgrund von Anweisungen oder Aufträgen in ihrem Tätigkeitsbereich verwaltete Barbeträge im Interesse der Handelsgesellschaft als Arbeitgeberin verwendet hat, so dass die Steuerverwaltung das Fehlen von Nachweisen, über die die steuerpflichtige Privatperson nicht verfügen muss bzw. wegen objektiver Hindernisse auch nicht verfügen kann, zulasten der steuerpflichtigen Privatperson würdigt, gleichzeitig aber die Jahresabschlüsse wegen der Unternehmen obliegenden Offenlegungspflicht öffentlich zugänglich sind?
4. Können die Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU, insbesondere deren Erwägungsgründe sowie Art. 4, 6, 30 und 33, dahin ausgelegt werden, dass die Erfüllung der in diesen Artikeln vorgesehenen Verpflichtungen die gesetzliche Vermutung begründet, dass die Jahresabschlüsse den Rechnungslegungsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Richtigkeit und der Überprüfbarkeit entsprechen?
5. Ist ein Verfahren mit den Art. 4, 6, 30 und 33 der Richtlinie 2013/34/EU, mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, in dem die Steuerverwaltung, ohne die gesetzliche Vermutung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU zu widerlegen und den Inhalt der Erklärung zu prüfen, die von der Gesellschaft veröffentlichten Jahresabschlüsse als Nachweis bezüglich ihres Inhalts nicht zulässt, wobei sie darauf verweist, dass diese als solche nicht ausreichen, um ihren Inhalt glaubhaft nachzuweisen, d. h. dass der Steuerpflichtige die abgehobenen Geldbeträge an die Handelsgesellschaft zurückgezahlt hat, sondern dass dafür sämtliche Rechnungslegungsunterlagen der Gesellschaft notwendig sind?

(¹) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. 2013, L 182, S. 19).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission

(Rechtssache T-242/19) ⁽¹⁾

(Dumping – Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in China – Endgültiger Antidumpingzoll – Durchführungsverordnung [EU] 2019/73 – Feststellung einer Schädigung – Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Berechnung der Preisunterbietung – Kausalzusammenhang)

(2022/C 244/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (Kunshan, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. De Baere und Rechtsanwältin J. Redelbach)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2019, L 16, S. 108, berichtigt in ABl. 2019, L 16 I, S. 1), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für nichtig erklärt, soweit sie die Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Giant Electric Vehicle Kunshan entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission

(Rechtssache T-243/19) ⁽¹⁾

(Subventionen – Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in China – Endgültiger Ausgleichszoll – Durchführungsverordnung [EU] 2019/72 – Feststellung einer Schädigung – Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung [EU] 2016/1037 – Berechnung der Preisunterbietung – Kausalzusammenhang)

(2022/C 244/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (Kunshan, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. De Baere und Rechtsanwältin J. Redelbach)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2019, L 16, S. 5), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für nichtig erklärt, soweit sie die Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Giant Electric Vehicle Kunshan entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Sieć Badawcza Łukasiewicz — Port Polski Ośrodek Rozwoju Technologii/Kommission

(Rechtssache T-4/20) (¹)

(Schiedsklausel – Finanzhilfevereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Förderfähige Kosten – Antrag auf Erstattung – Prüfung der Rechnungsführung – Untersuchung des OLAF – Interessenkonflikt aufgrund familiärer oder emotionaler Bindungen – Grundsatz von Treu und Glauben – Verbot der Diskriminierung aufgrund des Familienstands – Vertrauensschutz – Nichtigkeitsklage – Zahlungsaufforderungen – Untrennbar mit dem Vertrag verbundene Handlungen – Unanfechtbare Handlung – Anspruch auf Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Unzulässigkeit)

(2022/C 244/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sieć Badawcza Łukasiewicz — Port Polski Ośrodek Rozwoju Technologii (Wrocław [Breslau], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt Ł. Stępkowski)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Araujo Arce und J. Estrada de Solà als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 272 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin in erster Linie, festzustellen, dass der vertragliche Anspruch der Europäischen Kommission, um den es in sechs am 13. November 2019 über einen Betrag von insgesamt 180 893,90 Euro ausgestellten Zahlungsaufforderungen geht, wobei sich dieser Betrag aus dem Hauptbetrag in Höhe von 164 449 Euro und aus Schadensersatz in Höhe von 16 444,90 Euro zusammensetzt, nicht besteht, sowie die Kommission zu verurteilen, die in diesen Zahlungsaufforderungen genannten Beträge zu erstatten; hilfsweise beantragt sie nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des an sie gerichteten Schreibens der Kommission vom 12. November 2019

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sieć Badawcza Łukasiewicz — Port Polski Ośrodek Rozwoju Technologii trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Group Nivelles/EUIPO — Easy Sanitary Solutions
(Duschabflussrinne)

(Rechtssache T-327/20) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Duschabflussrinne darstellt – Älteres Geschmacksmuster, das nach Stellung des Antrags auf Nichtigerklärung vorgelegt wurde – Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 – Ermessen der Beschwerdekammer – Anwendungsbereich – Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Mündliche Verhandlung und Beweismittel – Art. 64 und 65 der Verordnung Nr. 6/2002 – Nichtigkeitsgrund – Eigenart – Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 – Angaben zum älteren Geschmacksmuster – Kompakter zeitlicher Vorrang – Bestimmung der Merkmale des angegriffenen Geschmacksmusters – Umfassender Vergleich)

(2022/C 244/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Group Nivelles NV (Gingelom, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Jonkhout)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Folliard-Monguiral und G. Predonzani als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Easy Sanitary Solutions BV (Oldenzaal, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Eijsvogels)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2020 (Sache R 2664/2017-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Group Nivelles und Easy Sanitary Solutions

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Group Nivelles NV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 20.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Mandelay/EUIPO — Qx World (QUEST 9)

(Rechtssache T-516/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke QUEST 9 – Ältere Unionswortmarke QUEX – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 95 und 97 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 244/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mandelay Magyarország Kereskedelmi Kft. (Mandelay Kft.) (Szigetszentmiklós, Ungarn) (vertreten durch die Rechtsanwälte V. Luszcz und C. Sár sowie Rechtsanwältin É. Ulviczki)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Qx World Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch die Rechtsanwälte Á. László und B. Mező)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juni 2020 (Sache R 1900/2019-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen QX WORLD und Mandelay

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mandelay Magyarország Kereskedelmi Kft. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der QX WORLD Kft. entstanden sind.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — MF/eu-LISA

(Rechtssache T-568/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Erfordernis einer Sicherheitsermächtigung für die bekleidete Stelle – Von der nationalen Sicherheitsbehörde verweigerte Ermächtigung – Auflösung des Vertrags – Kein Antrag auf Anhörung – Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 11 Abs. 5 Buchst. b des Beschlusses 2015/444)

(2022/C 244/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: MF (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vertreten durch M. Chiodi als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron und Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 270 AEUV gestützten Klage, die am 4. September 2020 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die Aufhebung zum einen der Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) vom 29. Oktober 2019 beantragt, mit der sein Arbeitsverhältnis beendet wurde, und zum anderen, soweit erforderlich, der Entscheidung der eu-LISA vom 26. Mai 2020, mit der seine Beschwerde vom 29. Januar 2020 zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. MF trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 23.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Planistat Europe und Charlot/Kommission**(Rechtssache T-735/20) ⁽¹⁾*****(Außervertragliche Haftung – Sache „Eurostat“ – Externe Untersuchung des OLAF – Übermittlung von Informationen über einen möglicherweise strafrechtlich zu verfolgenden Sachverhalt an nationale Justizbehörden vor dem Abschluss der Untersuchung – Erstattung einer Strafanzeige durch die Kommission vor dem Abschluss der Untersuchung – Nationales Strafverfahren – Endgültige Einstellung – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)***

(2022/C 244/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Planistat Europe (Paris, Frankreich), Hervé-Patrick Charlot (Paris) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Martin Laprade)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch J. Bacquero Cruz und F. Blanc als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV begehren die Kläger zum einen die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens, der Herrn Charlot dadurch entstanden sein soll, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) den nationalen Behörden Informationen über einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt übermittelt hat und dass die Europäische Kommission bei diesen Behörden Strafanzeige erstattet hat, und zum anderen den Ersatz des materiellen Schadens, der ihnen durch die Auflösung der zwischen Planistat und der Kommission geschlossenen Verträge entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Planistat Europe und Herr Hervé-Patrick Charlot tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Ungarn/Kommission**(Rechtssache T-57/21) ⁽¹⁾*****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Verpflichtung, mehr Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen – Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 – Rechtliche Bedeutung der Arbeitsdokumente der Kommission – Methode zur Berechnung der Erhöhung des Kontrollsatzes der Vor-Ort-Kontrollen)***

(2022/C 244/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien**Kläger:** Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Sauka und Z. Teleki als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger, den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2020, L 390, S. 10) nur insoweit für nichtig zu erklären, als die Europäische Kommission den Betrag von 4 334 068,02 Euro vom Betrag der Beihilfen, die ihm durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für das Haushaltsjahr 2018 gewährt wurden, wegen der Durchführung einer unzureichenden Zahl von Vor-Ort-Kontrollen ausgeschlossen hat

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird nur insoweit für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission den Betrag von 4 334 068,02 Euro vom Betrag der Beihilfen, die Ungarn durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für das Haushaltsjahr 2018 gewährt wurden, wegen der Durchführung einer unzureichenden Zahl von Vor-Ort-Kontrollen ausgeschlossen hat.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Boshab/Rat

(Rechtssache T-103/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Recht auf Anhörung – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Évariste Boshab (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 50), soweit sie ihn betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Évariste Boshab trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kande Mupompa/Rat**(Rechtssache T-104/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alex Kande Mupompa (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Der Kläger beantragt mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (Abl. 2020, L 419, S. 30) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (Abl. 2020, L 419, S. 5), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alex Kande Mupompa trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kanyama/Rat**(Rechtssache T-105/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Recht auf Anhörung – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Célestin Kanyama (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), soweit sie ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Célestin Kanyama trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kazembe Musonda/Rat

(Rechtssache T-106/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Claude Kazembe Musonda (Lubumbashi, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jean-Claude Kazembe Musonda trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Amisi Kumba/Rat**(Rechtssache T-107/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gabriel Amisi Kumba (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, den Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gabriel Amisi Kumba trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Ilunga Luyoyo/Tat**(Rechtssache T-108/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ferdinand Ilunga Luyoyo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-C. Cadilhac und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, werden für nichtig erklärt, soweit diese Rechtsakte Herrn Ferdinand Ilunga Luyoyo betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Mutondo/Rat

(Rechtssache T-109/21) (¹)

(„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben“)

(2022/C 244/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kalev Mutondo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Kalev Mutondo trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Kampete/Rat**(Rechtssache T-110/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ilunga Kampete (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch die Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie die Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, den Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ilunga Kampete trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Numbi/Rat**(Rechtssache T-112/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: John Numbi (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr John Numbi trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Ramazani Shadary/Rat

(Rechtssache T-119/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Emmanuel Ramazani Shadary (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Der Kläger beantragt mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Emmanuel Ramazani Shadary trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Ruhorimbere/Rat**(Rechtssache T-120/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)

(2022/C 244/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Éric Ruhorimbere (Mbuji-Mayi, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch die Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie die Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadillac als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, den Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 5), für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Éric Ruhorimbere trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — LG Electronics/EUIPO — Anferlux-Electrodomésticos (SmartThinQ)**(Rechtssache T-181/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke SmartThinQ – Ältere nationale Bildmarke SMARTTHING – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Übersetzung des Verzeichnisses der von der älteren Marke erfassten Waren in die Verfahrenssprache – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke)

(2022/C 244/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Capostagno als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Anferlux-Electrodomésticos, Lda (Vila Nova de Monsarros, Portugal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2021 (Sache R 1657/2020-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Anferlux-Electrodomésticos und LG Electronics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LG Electronics, Inc. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABL C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Vintae Luxury Wine Specialists/EUIPO — R. Lopez de Heredia Viña Tondonia (LOPEZ DE HARO)

(Rechtssache T-210/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LOPEZ DE HARO – Ältere Unionswortmarke LOPEZ DE HEREDIA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 244/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Vintae Luxury Wine Specialists SLU (Logroño, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Broschat García und Rechtsanwalt L. Polo Flores)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch S. Palmero Cabezas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: R. Lopez de Heredia Viña Tondonia SA (Haro, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Sanz Cerralbo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Februar 2021 (Sache R 1741/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen R. Lopez de Heredia Viña Tondonia und Vintae Luxury Wine Specialists

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vintae Luxury Wine Specialists SLU trägt die Kosten.

(¹) ABL C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Saure/Kommission**(Rechtssache T-506/21) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Von der Kommission im Namen der Mitgliedstaaten geschlossene Verträge über die Lieferung von COVID-19 Impfstoffen – E Mails zur Einladung zu Sitzungen des Lenkungsausschusses – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Keine Erforderlichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck – Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2018/1725)

(2022/C 244/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Partsch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, G. Gattinara und A. Spina)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2021, mit dem ihm der Zugang zu bestimmten Dokumenten teilweise verweigert wurde

Tenor

1. Der Klage wird abgewiesen.
2. Herr Hans-Wilhelm Saure trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Funline International/EUIPO (AMSTERDAM POPPERS)**(Rechtssache T-680/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke AMSTERDAM POPPERS – Absolute Eintragungshindernisse – Marke, die gegen die öffentliche Ordnung verstößt – Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 244/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Funline International (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwältin Y. Echevarría García)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. August 2021 (Sache R 439/2021-2)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Funline International trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 502 vom 13.12.2021.

Klage, eingereicht am 11. April 2022 — Deutsche Bank u. a./EZB**(Rechtssache T-182/22)**

(2022/C 244/51)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland), BHW Bausparkasse AG (Hameln, Deutschland), norisbank GmbH (Bonn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der EZB vom 2. Februar 2022 einschließlich der Anhänge I und II im Hinblick auf die den Klägerinnen nach Abschnitt 1.3 des Beschlusses auferlegten Anforderungen teilweise für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Die Beklagte habe gegen das Unionsrecht verstoßen, indem sie die ihr in Art. 4 und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (¹) übertragenen Befugnisse überschritten und fundamentale Grundsätze des Unionsrechts verletzt habe, da es keine Bestimmung im Unionsrecht gebe, die Abschnitt 1.3 des angefochtenen Beschlusses betreffend die aufsichtsrechtliche Behandlung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (Anforderung hinsichtlich unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen, im Folgenden: IPC Requirement) erlaube. Die EZB habe keine individuelle und methodisch korrekte Prüfung der Situation der Klägerinnen durchgeführt, und das IPC Requirement beruhe auf unzutreffenden Tatsachen sowie auf einer Reihe von offensichtlichen Beurteilungsfehlern.
2. Die Beklagte habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie einen Abzug des vollen Betrags der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital der Klägerinnen auf konsolidierter und/oder individueller Ebene verlange, ohne die individuelle Situation der Klägerinnen zu berücksichtigen und einen dem individuellen Risikoprofil und Liquiditätsniveau der Klägerinnen angemessenen Abzug festzulegen, und ohne mildernde Faktoren angemessen zu bewerten.
3. Die Beklagte habe gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und der Rechtssicherheit verstoßen und habe bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. f sowie Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates einen Fehler begangen, indem sie der ersten und der dritten Klägerin das IPC Requirement auf individueller Ebene auferlegt habe. Der ersten und der dritten Klägerin seien nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (²) Ausnahmen gewährt worden. Daher seien sie von einer aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung auf individueller Ebene befreit.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

(²) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. April 2022 — Naass und Sea Watch/Frontex**(Rechtssache T-205/22)**

(2022/C 244/52)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Marie Naass (Berlin, Deutschland), Sea Watch e. V. (Berlin) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Van Damme und Rechtsanwalt Q. Declève)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung DGSC/TO/PAD-2021-00350 der Frontex vom 7. Februar 2022 für nichtig zu erklären;
- Frontex die Kosten der Kläger aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf zwei Gründe:

1. Frontex habe in ihrer Entscheidung DGSC/TO/PAD-2021-00350 vom 7. Februar 2022 nicht angemessen begründet, warum sie die Verbreitung bestimmter Dokumente zu einem spezifischen Ereignis, das am 30. Juli 2021 im Mittelmeer stattgefunden habe, auf der Grundlage der Ausnahmeregelung im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ verweigert habe.
2. Die Entscheidung DGSC/TO/PAD-2021-00350 vom 7. Februar 2022 verstoße gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung 1049/2001, indem darin ein teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten verweigert werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 27. April 2022 — Cylus Cyber Security/EUIPO — Cylance (CYLUS)**(Rechtssache T-227/22)**

(2022/C 244/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Cylus Cyber Security Ltd (Tel Aviv, Israel) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Bailey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cylance, Inc. (Irvine, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CYLUS — Anmeldung Nr. 17 801 952

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2022 in der Sache R 692/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 2. Mai 2022 — Lacapelle/Parlament**(Rechtssache T-240/22)**

(2022/C 244/54)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Jean-Lin Lacapelle (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung D-301937 der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 3. März 2022 mit der er bis zum Ende seines Abgeordnetenmandats (2019-2024) von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments ausgeschlossen wurde, aufzuheben;
- das Europäische Parlament auf der Grundlage der Art. 87 ff der Verfahrensordnung des Gerichts dazu zu verurteilen, einen Betrag von 3 000 Euro an ihn zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf sieben Klagegründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-196/22, Mariani/Parlament, vorgebrachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2022 — Juvin/Parlament**(Rechtssache T-241/22)**

(2022/C 244/55)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Hervé Juvin (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung D-301936 der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 3. März 2022 mit der er bis zum Ende seines Abgeordnetenmandats (2019-2024) von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments ausgeschlossen wurde, aufzuheben;
- das Europäische Parlament auf der Grundlage der Art. 87 ff der Verfahrensordnung des Gerichts dazu zu verurteilen, einen Betrag von 3 000 Euro an ihn zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf sieben Klagegründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-196/22, Mariani/Parlament, vorgebrachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2022 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-243/22)

(2022/C 244/56)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Artem Viktorovych Pshonka (Kramatorsk, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/376 des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung

- Der Kläger begründet seine Klage unter anderem damit, dass der Rat der Europäischen Union beim Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt habe, weil er sich vor dem Erlass dieses Beschlusses nicht mit dem Vorbringen des Klägers und den von ihm vorgelegten, für ihn sprechenden Beweisen auseinandergesetzt habe, sondern grundsätzlich von den Informationen ausgegangen sei, die die ukrainischen Behörden vorgelegt hätten, ohne ergänzende Informationen zum Verlauf der Ermittlungen in der Ukraine anzufordern.

2. Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers

- In diesem Zusammenhang trägt der Kläger vor, dass die gegen ihn erlassenen Beschränkungen unverhältnismäßig und übermäßig seien und die Garantien des völkerrechtlichen Schutzes seines Eigentumsrechts verletzen.

3. Verletzung der dem Kläger mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Grundrechte

- In diesem Zusammenhang trägt der Kläger vor, dass mit dem Erlass der beschränkenden Maßnahmen gegen ihn sein Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung und der Schutz des privaten Eigentums verletzt worden seien.
-

Klage, eingereicht am 3. Mai 2022 — Pshonka/Rat**(Rechtssache T-244/22)**

(2022/C 244/57)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien*Kläger:* Viktor Pavlovych Pshonka (Kiew, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mleziva)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/376 des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung

- Der Kläger begründet seine Klage unter anderem damit, dass der Rat der Europäischen Union beim Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt habe, weil er sich vor dem Erlass dieses Beschlusses nicht mit dem Vorbringen des Klägers und den von ihm vorgelegten, für ihn sprechenden Beweisen auseinandergesetzt habe, sondern grundsätzlich von den Informationen ausgegangen sei, die die ukrainischen Behörden vorgelegt hätten, ohne ergänzende Informationen zum Verlauf der Ermittlungen in der Ukraine anzufordern.

2. Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers

- In diesem Zusammenhang trägt der Kläger vor, dass die gegen ihn erlassenen Beschränkungen unverhältnismäßig und übermäßig seien und die Garantien des völkerrechtlichen Schutzes seines Eigentumsrechts verletzen.

3. Verletzung der dem Kläger mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Grundrechte

- In diesem Zusammenhang trägt der Kläger vor, dass mit dem Erlass der beschränkenden Maßnahmen gegen ihn sein Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung und der Schutz des privaten Eigentums verletzt worden seien.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Mordashov/Rat**(Rechtssache T-248/22)**

(2022/C 244/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Alexey Mordashov (Cherepovets, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, A. Guillerme und L. Burguin)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 ⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als er den Kläger in Nr. 695 des Anhangs des Beschlusses aufnimmt,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 vom 28. Februar 2022 ⁽²⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger in Nr. 695 des Anhangs der Verordnung aufnimmt,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.
- Des Weiteren behält sich der Kläger das Recht vor, Ersatz für die materiellen und immateriellen Schäden zu verlangen, die er wegen der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte erlitten hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf drei Gründe.

1. Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Schutz und der Begründungspflicht
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die Grundrechte

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Ponomarenko/Rat

(Rechtssache T-249/22)

(2022/C 244/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alexander Ponomarenko (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Komuczky)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1), soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 134 Verfahrensordnung des Gerichts den Rat zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verfahrensfehler.

- Der Rat habe seine Prüfpflicht nicht erfüllt, da der angeführte Grund für die Aufnahme auf die Liste in den Dokumenten nicht mit der Begründung übereinstimme.

- Auch seien die vorgelegten Beweise zeitlich nicht einschlägig und könnten in der kurzen Zeit auch nicht in der vorgegebenen Tiefe geprüft werden.
- Außerdem seien die vom Rat angenommenen Tatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht geeignet, um die Annahme der angefochtenen Rechtsakte zu stützen.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

- Die vom Rat angenommenen Tatsachen seien unrichtig. Der Kläger sei ein erfolgreicher Geschäftsmann und in keiner Weise in die vom Rat angeführten Angelegenheiten involviert.
- Diese lägen auch zeitlich zu lange zurück, um den im Präsens formulierten Grund für die Aufnahme auf die Liste, auf den sich der Rat stütze, zu begründen.
- Die vom Rat vorgelegten Beweise seien ausschließlich auf unzuverlässige Quellen gestützt, die ihre Angaben nicht verifizierten. Sie widersprüchen sich auch gegenseitig und entsprächen auch nicht dem wahren Sachverhalt. Außerdem lägen sie zu weit zurück, um irgendwelche Relevanz zu haben.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Die vom Rat angenommenen Maßnahmen, soweit sie den Kläger betreffen, seien nicht verhältnismäßig, da sie nicht geeignet seien, die vom Rat verfolgten Ziele herbeizuführen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum.

Durch die angegriffenen Rechtsakte sei der Kläger in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt worden. Die Verletzung sei auch nicht gerechtfertigt.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Da der Kläger auf die Liste aufgenommen wurde, während dies auf viele andere Geschäftsleute in vergleichbarer Position nicht zutreffe, verstoße der Rat durch die angefochtenen Rechtsakte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Indetec/Kommission u. a.

(Rechtssache T-250/22)

(2022/C 244/60)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ingeniería para el Desarrollo Tecnológico, SL (Indetec) (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Navas Marqués)

Beklagte: Europäische Kommission, Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 10. März 2022 mit Aktenzeichen Ares (2022) 1775149 der europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) (jetzt EASME), einer delegierten Agentur der Europäischen Kommission, auf der Grundlage von Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären,
- auf der Grundlage von Art. 272 AEUV festzustellen, dass die Klägerin die Klausel II.9.1 der Allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung des Programms LIFE (*) korrekt angewandt hat, die am 10. Juni 2016 zwischen EASME und u. a. der Klägerin unterzeichnet wurde, die für die Unterzeichnung durch den koordinierenden Empfänger INNOTECHNO ordnungsgemäß vertreten war,
- die Europäische Kommission über ihre Agentur EASME zu verurteilen, der Klägerin den Gesamtbetrag von 335 900,00 Euro für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach der Finanzhilfvereinbarung des Programms LIFE zu zahlen, die am 10. Juni 2016 zwischen EASME und u. a. der Klägerin unterzeichnet wurde, die für die Unterzeichnung durch den koordinierenden Empfänger INNOTECHNO ordnungsgemäß vertreten war,
- der Beklagten ausdrücklich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Verstoß gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, speziell dessen Art. 298, und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die Pflicht zur guten Verwaltung
2. Verstoß gegen Art. 202 Abs. 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽¹⁾
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
4. Verletzung des Verteidigungsrechts
5. Verstoß gegen Klausel II.9.1 der Allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung

⁽¹⁾ Programm der Europäischen Union für die Umwelt und Klimapolitik.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Mai 2022 — Timchenko/Rat

(Rechtssache T-252/22)

(2022/C 244/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gennady Nikolayevich Timchenko (Genf, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, A. Guillerme, L. Burguin, S. Bonifassi und E. Fedorova)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/337/PESC ⁽¹⁾ des Rates vom 28. Februar 2022 insoweit für nichtig zu erklären, als er den Kläger in Nr. 694 des Anhangs des Beschlusses aufnimmt,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 ⁽²⁾ vom 28. Februar 2022 insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger in Nr. 694 des Anhangs der Verordnung aufnimmt,
- den Rat zu verurteilen, vorläufig 1 000 000 Euro für den vom Kläger erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf fünf Gründe.

1. Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Schutz und der Begründungspflicht
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die Grundrechte
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler u. a. in Bezug auf die Begründung, die auf eine Beziehung zwischen dem Kläger und Präsident Putin, auf die Eigenschaft des Klägers als Anteilseigner in der Volga Group und auf seine Eigenschaft als Anteilseigner in der Bank Rossiya gestützt ist.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

5. Verstoß gegen die Verträge, u. a. gegen den Grundsatz der Freizügigkeit der Unionsbürger und gegen die Regeln über die anwendbare Rechtsgrundlage

- (¹) Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Mai 2022 — „ANITA“ Grzegorz Mordalski/EUIPO — Anita Food (ANITA)
(Rechtssache T-254/22)

(2022/C 244/62)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Kläger: „ANITA“ Grzegorz Mordalski (Działoszyn, Polen) (vertreten durch A. Korbela, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Anita Food, SA (Lima, Peru)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „ANITA“ — Unionsmarke Nr. 8 291 056

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. März 2022 in der Sache R 1616/2021-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. März 2022 in der Sache R 1616/2021-4 aufzuheben,
- die (ihr vorausgegangene) Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO vom 26. Juli 2021 in der Sache Nr. 000047106 C aufzuheben und
- die Sache zur erneuten Prüfung des Antrags vom 1. November 2020 auf Nichtigerklärung der am 11. Mai 2009 angemeldeten und bis zum 11. Mai 2019 geschützten, für die Anita Food SA, Carretera Central Nr. 869, Santa Anita Lima 43, PERU, eingetragenen Unionsmarke ANITA, Nr. 008291056, an das EUIPO zurückzuverweisen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Auslegung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, die dazu geführt habe, dass die Nichtigerklärung von bereits erloschenen Unionsmarken für unzulässig erklärt worden sei.
-

Klage, eingereicht am 12. Mai 2022 — Freixas Montpelt u. a./Ausschuss der Regionen**(Rechtssache T-260/22)**

(2022/C 244/63)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: David Freixas Montpelt (Berchem-Sainte-Agathe, Belgien), Gustavo Lopez Cutillas (Woluwé Saint Pierre, Belgien), Valeria Schirru (Brüssel, Belgien), Svetlozar Andreev (Brüssel) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

Beklagter: Ausschuss der Regionen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen die Liste der im Beförderungsverfahren 2021 für die Beförderung in Frage kommenden Beamten aufzuheben, soweit diese Liste nicht den Namen von Herrn Freixas Montpelt zur Beförderung in die Besoldungsgruppe AST5, von Herrn Lopez Cutillas in die Besoldungsgruppe AD6, von Frau Schirru in die Besoldungsgruppe SC2 und von Herrn Andreev Svetlozar in die Besoldungsgruppe AD10 enthält;
- erforderlichenfalls die Entscheidung des Beklagten vom 11. Februar 2022, mit denen die Beschwerden der Kläger zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 16. Juni 2021, die gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union verstoße.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 16. Juni 2021, die gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoße.

**Klage, eingereicht am 13. Mai 2022– Suicha/EUIPO — Michael Kors (Switzerland) International
(MK MARKTOMI MARKTOMI)****(Rechtssache T-264/22)**

(2022/C 244/64)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Kläger: Lin Suicha (Zhejiang, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Donoso Romero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Michael Kors (Switzerland) International GmbH (Manno, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke MK MARKTOMI MARKTOMI — Unionsmarke Nr. 17 946 599

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2022 in der Sache R 1899/2021-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit insgesamt zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE